

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/90-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

733/AB

1995 -05- 10

ZU

815/J

Wien, 9. Mai 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 815/J-NR/1995, betreffend unzureichende Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 338/J-NR/1995, die die Abgeordneten MORAK und Kollegen am 21. März 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Sinne einer möglichst korrekten Vorgangsweise habe ich den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ersucht zu prüfen, ob es rechtlich korrekt ist, daß ich in meiner Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 338/J-NR/1995 aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen des Vertragspartners und die des Österreichischen Bundestheaterverbandes keine Aussage über die Höhe des Mietentgeltes gemacht habe. Eine Kopie dieses Gutachtens ist der Anfragebeantwortung angeschlossen (Beilage 1).

Wenn auch im Gutachten - mangels genauer Beurteilungsmöglichkeiten der wirtschaftlichen Interessen - keine konkrete Aussage darüber gemacht wird, ob im gegenständlichen Fall die Miete genannt werden kann, so wird doch klar ausgeführt, daß meine Rechtsauffassung zutrifft, wonach mich die Verschwiegenheitspflicht trifft, wenn die Geheimhaltung im

a. wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

b. im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Ich habe als beauftragter Minister im Einzelfall abzuwägen, ob derartige wirtschaftliche Interessen des Bundes vorliegen bzw. ob das Interesse einer beteiligten Partei an der Geheimhaltung überwiegt. Beides trifft im vorliegenden Fall zu. Wie der Verfassungsdienst unter Punkt II. ausführt, vermag daran auch der Hinweis auf die Rechnungshofkontrolle nichts zu ändern. Würde ich hier in der parlamentarischen Anfrage die genauen Mietsummen nennen, so würde ich die Verhandlungsposition und somit die wirtschaftlichen Interessen der Österreichischen Bundestheater für künftige Vermietungen schwächen. Jede potentielle neue Miete würde sich an diesem Mietpreis orientieren und es wäre daher von vornherein ausgeschlossen, im Verhandlungswege ein höheres Mietentgelt zu erzielen. Dasselbe trifft auf die wirtschaftlichen Interessen des Vertragspartners zu. Wo immer die Zeitschrift "News" in den Folgejahren ähnliche Feste veranstaltete, würden sich potentielle Vermieter an dem relativ hohen Entgelt für die Oper orientieren. Die Verhandlungsposition des Vertragspartners zur Erzielung eines möglichst niedrigen Mietentgeltes würde wesentlich geschwächt. Aus Rücksicht auf diese Interessen kann ich daher zum Mietentgelt keine Angaben in einer parlamentarischen Anfrage, die durch die sofortige Weitergabe an die Presse einer großen Öffentlichkeit zugänglich ist, machen.

- 1. Gab es während der Zeit der Kompletterneuerung der technischen Bühnenanlage der Wiener Staatsoper neben jenem der Zeitschrift "News" noch andere Ansuchen um eine Gesamtvermietung der Oper?**

Antwort:

Konkrete Ansuchen über eine Gesamtvermietung gab es außer von der gegenständlichen Zeitschrift "News" keine.

- 2. Wie hoch ist das von Ihnen veranschlagte höchstmögliche Mietentgelt für die Vermietung der gesamten Oper?**

- 3 -

Antwort:

Hiezu ist grundsätzlich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 338/J-NR/1995 vom 17. Jänner 1995 (GZ 10.001/38-Pr/1c/95) zu verweisen. In konkreten Verhandlungen wurde versucht, ein Entgelt zu erzielen, das den Bundestheatern ein Höchstmaß an Einnahmen sichert und vom Mieter noch akzeptiert wurde.

3. Wie hoch war die Miete, die in Einzelverhandlungen mit der Zeitschrift "News" für die Vermietung am 22. September ausverhandelt wurde?

4. Wieviel davon wurde von der Zeitschrift "News" in cash bezahlt?

Wieviel erfolgte im Wege von Kompensationsleistungen in Form von Werbeinseraten?

Antwort:

Wie bereits in der grundsätzlichen Einleitung ausgeführt, kann aus Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen der Österreichischen Bundestheater und der Vertragspartner darüber keine Aussage gemacht werden. Ich kann jedoch versichern, daß das Mietentgelt eine Höhe hatte, die wirtschaftlich sehr vertretbar ist.

5. Welche sich aus dem Mietvertrag für 22.9.94 ergebenden Inserate für den Opernball und sonstige Aktivitäten des Bundestheaterverbandes wurden konkret wann geschaltet?

Antwort:

Folgende Inserate wurden in der Zeitschrift "News" als Gegenwert für das Mietentgelt geschaltet:

1/2-seitige Cover-Flappe und 1/1-seitige letzte Heftseite (Werbung für Abonnement Bundestheaterverband); dieses Inserat wurde zweimal (Heft 9 und 12) mit verschiedenen Fotos geschaltet.

1/3-seitiges Inserat - Anzeige unserer "Kostüm-Auktion" (Heft 40).

- 4 -

6. Welche marktwirtschaftlichen Überlegungen waren dafür maßgeblich, einen Teil der Mehrkosten in Form der Gratisschaltung von Werbeinseraten zu akzeptieren?

Antwort:

Da die Österreichischen Bundestheater verstärkt Marketingaktivitäten setzen, kommt ein Gegengeschäft in Form eines Werbeinserates Bargeld gleich. Da die Zeitschrift "News" ein interessanter Werbeträger für die Österreichischen Bundestheater ist, erschien es sinnvoll, dort zu werben. Die bereits im Vorjahr durchgeführte Werbeaktion - es wurden Abonnements bei den Bundestheatern beworben - war äußerst erfolgreich. Es konnten aufgrund dieser Aktion in der Wiener Staatsoper 698, in der Wiener Volksoper 259, im Wiener Burgtheater 344 und im Akademietheater 336 neue Abonnements abgeschlossen werden.

7. Welche Marketing-Untersuchungen sind dieser Entscheidung zugrunde gelegen?

Antwort:

Es bedarf keiner besonderen Untersuchung um zu wissen, daß Werbung die Nachfrage nach den Produkten erhöht. Wie bereits zu Frage 6 ausgeführt, waren beim Abschluß der Gegengeschäftsvereinbarung für das "Newsfest" die Erfahrungen der Werbeaktion von Frühling 1994 für die Abonnements bereits bekannt.

8. Wieviele Inserate zur Bewerbung des Opernballs wurden in welchen Zeitungen insgesamt geschaltet?

Antwort:

Außer in der Zeitschrift "News" wurde der Opernball in folgenden Zeitschriften (auf Gegenschäftsbasis) beworben:

In der Zeitschrift "Bühne", im Fluglinienbegleitheft "Sky Lines", in der Zeitschrift Europa Times (London), in der Zeitschrift "Wien Exklusiv" und im Ana Grand Hotel Magazin.

- 5 -

9. Weshalb wurde der Mietvertrag mit der Staatsoper nicht als Sponsorvertrag gestaltet, da nur auf diesem Wege die Mieteinnahmen der direkten Aufbesserung des Staatsopernbudgets hätten dienen können?

Antwort:

Aus dem ordentlichen Budget der Wiener Staatsoper 1994 konnten nicht nur alle geplanten Vorhaben finanziert werden, es wurde einnahmenseitig sogar ein beträchtlicher Überschuß erzielt, der ebenfalls an das Staatsbudget zurückfloß. Durch die Gestaltung als Gegengeschäftsvereinbarung kam der Nutzen durch das Gewinnen von neuen Abonnenten auch direkt der Staatsoper zugute.

10. Angesichts der Tatsache, daß keine Versicherung für die Veranstaltung am 22. September abgeschlossen wurde, bei der Veranstaltung aber immerhin mit offenem Feuer hantiert wurde, stellt sich die Frage, welche Vorsorge seitens des Bundestheaterverbandes gegenüber einer Gefahr für das einzigartige Kulturgut der Staatsoper getroffen wurde?

Antwort:

Diese Frage ist primär an den für Sicherheitsfragen zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu stellen. Selbstverständlich wurden alle Vorhaben von diesem Ministerium genauestens geprüft und mit einem behördlichen Bescheid genehmigt. Seitens des Österreichischen Bundestheaterverbandes waren daher darüberhinaus keine Aktivitäten zu setzen.

11. Sind Sie der Auffassung, daß der Mieter im Falle eines Unfalls mit weitreichenden Folgen - in diesem Zusammenhang erinnere ich an den Brand der Redoutensäle - in der Lage gewesen wäre, eine umfassende Renovierung bzw. Wiedereinrichtung der Staatsoper finanziell zu tragen?

- 6 -

Antwort:

Da im Gegenstand eine genaue sicherheitsbehördliche Verhandlung stattgefunden hat, kann ich davon ausgehen, daß alle Vorschriften genauestens eingehalten wurden und daher das Sicherheitsrisiko äußerst gering war. Selbstverständlich ist ein Restrisiko - wie auch beim normalen Vorstellungsbetrieb - nicht völlig auszuschließen. Auch das Risiko, daß im Fall eines wirklich großen Unglücksfalles bei einem allfälligen Verursacher die gesamte Schadenssumme nicht hereingebracht werden könnte, ist ebenfalls nicht völlig auszuschließen.

- 12. Angesichts der von Ihnen angegebenen Unmöglichkeit, eine genaue Bezifferung des entstandenen Schadens anzugeben, stellt sich die Frage, welches Ergebnis zeitigte die von der Gebäudeverwaltung durchgeführte Bestandsaufnahme der am 22. September entstandenen Schäden? (Um Beifügung einer Aufstellung wird ersucht.)**

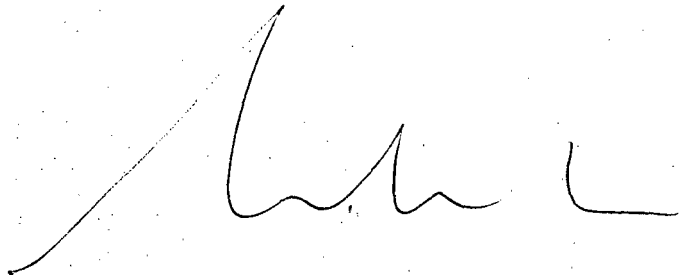
Antwort:

Die von der Gebäudeverwaltung nach dem 22. September 1994 festgestellten Schäden sind der angeschlossenen Aufstellung zu entnehmen (Beilage 2).

- 13. Welche Arbeiten wurden zur Behebung der Schäden durchgeführt?**

Antwort:

Es wurden alle Arbeiten durchgeführt, die zur Behebung jener Schäden, die aus der Antwort zu Frage 12 ersichtlich sind, notwendig waren. Dadurch sind den Bundestheatern keinerlei Kosten entstanden, da sie ausschließlich vom Mieter getragen wurden.

Beilagen

Beilage



BEILAGE

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.980/30-V/6/95

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

in W i e n

zu GZ 10.001/66-Pr/lc/95

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 815/J der Abg.
Morak und Kollegen vom 21. März 1995 betreffend
unzureichende Beantwortung der schriftlichen
Parl. Anfrage Nr. 338/J-NR/1995

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 338/J -
NR 1995 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und
Kunst ausgeführt, daß über die Höhe der in Form von
Kompensationsleistungen erbrachten Vergütung für eine
Veranstaltung in der Oper durch die Zeitschrift "News" aus
Rücksicht auf den Vertragspartner keine Aussage getroffen
werden könne.

Diese Beantwortung wurde vom Abgeordneten Morak, der auch die
erste Anfrage gestellt hatte, zum Anlaß einer neuerlichen
Anfrage genommen. In der Einleitung zu dieser Anfrage wird
ausgeführt, die erwähnte Anfragebeantwortung sei deshalb nicht
akzeptabel, weil im Rahmen des parlamentarischen
Interpellationsrechtes "dem öffentlichen Interesse an Kontrolle
und Aufklärung gegenüber sonstigen Interessen der Vorrang
einzuräumen ist". Ein berücksichtigungswürdiges
Betriebsgeheimnis des Mieters d.h. der Zeitschrift "News", sei
nicht erkennbar.

- 2 -

Ferner wird ausgeführt Vermietungen der Staatsoper unterlägen der Rechnungshofkontrolle und damit auch der Veröffentlichung in Berichten des Rechnungshofes.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde zu einer gutächtlichen Stellungnahme zu dieser Anfrage ersucht. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Ausführungen in der Einleitung dieser Anfrage die Frage nach dem Verhältnis zwischen parlamentarischem Interpellationsrecht und Amtsverschwiegenheit aufwerfen.

I.

Das sich aus Art. 52 Abs. 1 B-VG ergebende Recht, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und einschlägige Auskünfte zu verlangen, findet seine Grenze in der gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG auch den Mitgliedern der Bundesregierung auferlegten Pflicht "zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen", deren Geheimhaltung aus den im B-VG näher angeführten Interessen geboten ist. Es entspricht der überwiegenden Rechtsauffassung (WALTER - MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1992, Rz 585; ADAMOVICH - FUNK, Österreichisches Verfassungsrecht, 1985, 204) und der unbestrittenen Praxis, daß Art. 20 Abs. 3 B-VG letzter Satz gegenüber Mitgliedern der Bundesregierung nicht anwendbar ist, da sie nicht von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellte Funktionäre sind.

Ist somit das Amtsgeheimnis auch im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu wahren, stellt sich die Frage ob im vorliegenden Fall einer jener Fälle vorliegt, die gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG Amtsverschwiegenheit begründen.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kommen zwei Umstände in Betracht, die die Verpflichtung der Amtsverschwiegenheit auslösen könnten. Tatsachen fallen unter

- 3 -

anderem dann unter die Verschwiegenheitspflicht, wenn deren Geheimhaltung

- a) im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder
- b) im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Was nun die wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft öffentlichen Rechts, wozu auch jene des Bundes gehören, anlangt, so können solche im vorliegenden Fall bei dem es um die Vermietung der Staatsoper geht, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der bekannten Umstände vermag allerdings das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht zu beurteilen, ob derartige wirtschaftliche Interessen es zu rechtfertigen vermögen, auf die Höhe der Mietkosten im vorliegenden Fall nicht näher einzugehen.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aus dem Grund, daß die Geheimhaltung von Tatsachen im Interesse der Parteien geboten ist, besteht nur dann, wenn das Interesse der Parteien an der Geheimhaltung überwiegt. Es bedarf daher einer Abwägung der Parteieninteressen an der Geheimhaltung und der Offenlegung der Tatsachen im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage. Der Umstand, daß eine parlamentarische Anfragebeantwortung zu den Parlamentmaterialien gehört, die jedermann zugänglich ist und damit der gesamten Öffentlichkeit bekannt werden kann, erfordert nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eine gewisse Zurückhaltung, wenn Interessen Privater betroffen sind. Es liegt nämlich die Annahme nahe, daß je größer die Öffentlichkeit ist, denen eine Tatsache bekannt werden kann, desto intensiver in aller Regel das Interesse der Parteien an deren Geheimhaltung sein wird. Aus diesem Gesichtswinkel betrachtet, neigt daher das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dazu das Interesse der Parteien an der Geheimhaltung von Tatsachen um so höher zu veranschlagen je breiter sie der Öffentlichkeit durch den Akt ihrer Offenlegung bekannt werden

- 4 -

können. Dieser Gesichtspunkt muß auch bei der Beurteilung, wo das überwiegende Interesse der Partei liegt, nämlich bei der Geheimhaltung oder Veröffentlichung, in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus lassen sich konkrete Aussagen im vorliegenden Falle mangels näherer Information nicht treffen. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß eine Rückfrage bei "News" deren Interessenlage klar zu stellen vermöchte.

II.

Was den Hinweis auf den Rechnungshof in der Einleitung der Anfrage anlangt, ist zunächst zu bemerken, daß die Rechtstellung des Rechnungshofes und die eines Bundesministers eine verschiedene ist und sich insofern kein Argument gewinnen läßt. Aus dem Umfang der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes auf den Umfang der Kontrollrechte des Nationalrats zu schließen, wäre verfehlt. Das zeigt sich schon darin, daß aus Anlaß der Überprüfung durch den Rechnungshof sowie bei Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der überprüften Unternehmung nicht verletzt werden darf.

Im übrigen hat auch der Rechnungshof das Grundrecht auf Datenschutz zu wahren. Beschränkungen des in § 1 Abs. 1 DSGVO normierten Grundrechts sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1958) genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden. Eine Interessenabwägung wird daher im Zweifel zugunsten des Betroffenen ausgehen müssen.

Der generellen Behauptung in der Parlamentarischen Anfrage, daß das Interesse an öffentlicher Kontrolle daher den Datenschutz

- 5 -

sogar in Bezug auf personenbezogene Daten schlage, kann nicht beigepflichtet werden.

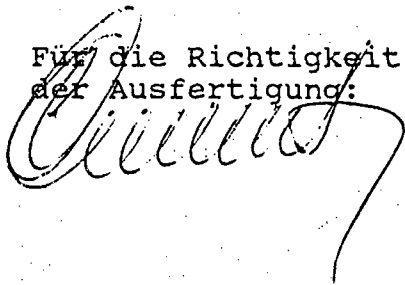
III.

Betrachtet man die Fragestellungen im einzelnen, so werfen sie im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen in den Punkten 1 und 5 bis 13 keine Probleme auf.

Was die Frage 2 bis 4 anlangt so ist es dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht möglich zu beurteilen ob aus der Sicht des Bundes eine Offenlegung der Mieteinnahmen unter das Amtsgeheimnis fiele. Aus der Sicht des Mieters könnte allerdings die Auffassung vertreten werden, daß private Ausgaben legitimerweise nicht einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen sollen. Bei der Beantwortung der Frage 4 könnte allerdings die Angabe des prozentuellen Anteiles in Erwägung gezogen werden.

13. April 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEILAGE

Beilage 2

Schadensliste NEWS - Fest

Festbereich :	Festgestellter Schaden :
Annex-Marmorsaal	WC-Schleusentüre , WC-Annex-Marmorsaaltüre
	Marmorsockel li + re von WC-Türe rep.
	Durchgang Bühnenhaus - Annex Malerei
	Annex - Wandbespannung säubern
Marmorsaal	Marmorsaal-Galleriestiegentüre rep.
	Marmorsaal-1.Logenrängtüre rep.
Loggia	ein Feld schwarz-braun-Malerei
Gobelinsaal	Parkettboden reinigen bzw. abschleifen
	Galleriestiegenplatzerl-Gobelinsaal-Malerei
Teesalon	Außenseite-Feststiege Marmorkante rep.
Logen generell	div. kleinere Arbeiten zb.Zierverkleidungen rep.
Parterre	Parterreeingangstürverkleidung rep.
Vestibül	Notausgangsglasscheibe
Revisionsbeamtenzimmer	Teppich neu
Parterrepausenbuffet	Telefonplexiglasabdeckung rep.
Alle Festbereiche	Teppich schampoonieren, fallweise evtl.neu
Schwindfoyer	Parkettboden reinigen, abschleifen nicht möglich
Alle Festbereiche	Stucco - Lustro Ausbesserungen